

Bebauungsplan Nr. 28
Kindergarten „Mittergret“
Gemeinde Ernsgaden

- Vorentwurf -

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Fassung vom: 10.09.2019

Auftraggeber:



Gemeinde Ernsgaden
Kirchplatz 4
85290 Geisenfeld

Auftragnehmer:



Narr Rist Türk
Landschaftsarchitekten BDLA
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161 – 9 89 28-0
Telefax: 08161 – 9 89 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D. Narr
M. Sc. (TUM) K. Graf
Dipl. Ing. (FH) T. Ehnes

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanes	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden.....	7
2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	7
2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	9
2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	9
2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	10
2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft	11
2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	11
2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (schutzgutübergreifend).....	13
3	Sonstige Umweltauswirkungen	13
3.1	Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen.....	13
3.2	Abfallwirtschaft	13
3.3	Eingesetzte Technik und Stoffe	13
3.4	Kumulative Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vorhaben benachbarter Plangebiete	13
4	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	14
4.1	Bewertung des Ausgangszustandes/ Einteilung in Kategorien.....	14
4.2	Einstufung der Planung und Kompensationsfaktoren.....	16
4.3	Ausgleichsbedarf	16
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	16
5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikten	17
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
7	Zusätzliche Angaben	17
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	17

7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	17
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
9	Datengrundlagen, Literatur und Gesetze	20

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplanes

Die Gemeinde Ernsgaden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Kindergarten „Mittergret“ am nordwestlichen Ortsrand von Ernsgaden. Der Geltungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen und befindet sich angrenzend an das Wohngebiet „Mittergret IV“.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 0,5 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

In folgender Tabelle sind die für den Bebauungsplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan dargestellt und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden erläutert.

Nummer	Ziel/Grundsatz	Berücksichtigung im Bebauungsplan
Landesentwicklungsprogramm		
3.1 (G)	Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.	Reduzierung der Stellplatzflächen durch kompakte Anordnung der Stellplätze und direkten Anschluss an die Kreisstraße.
3.2 (Z)	In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.	Potenziale der Innenentwicklung wurden untersucht. Eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens „Mondschau I“ wurde geprüft. Eine weitere Expansion des Kindergartens ist an diesem Standort nicht möglich.
5.4.1 (G)	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.	Dimensionierung der Ortsrandeingrünung auf eine Breite von mindestens 10 m, damit die Flächen als wirksame Ausgleichsflächen herangezogen werden können und keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches beansprucht werden.
Regionalplan Ingolstadt (10)		
B I 2.1 (G)	Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert	Reduzierung der Stellplatzflächen durch kompakte Anordnung der Stellplätze und direkten Anschluss an die Kreisstraße.

Nummer	Ziel/Grundsatz	Berücksichtigung im Bebauungsplan
	werden.	
BI 6.1 (G)	Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden	Eine ausreichend dimensionierte Ortsrandeingrünung sichert die Eingrünung des Vorhabens und stellt einen Übergang in die freie Landschaft dar.
BII 2.5.1	Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei In- golstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal soll vor Hochwasser geschützt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeengt werden.	Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans zeigt folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

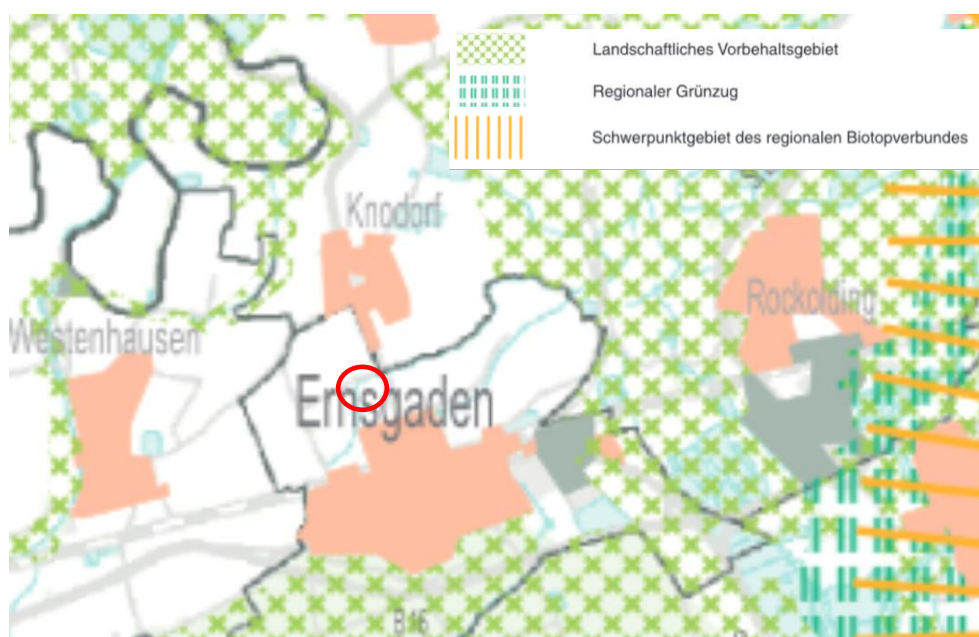


Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan, Karte 3: Landschaft und Erholung

Der Kartenausschnitt zeigt, dass sich das Vorhaben außerhalb Regionaler Grünzüge und außer von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten befindet. Schwerpunkte des Biotopverbundes liegen ebenfalls nicht vor.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Um den geplanten Kindergarten nördlich des Wohngebietes „Mittergret“ realisieren zu können, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ernsgraden (10. Änderung des Flächennutzungsplanes) geändert.

Natura 2000

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von SPA- und FFH-Gebieten.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Pfaffenhofen

Das Bearbeitungsgebiet liegt laut ABSP Pfaffenhofen:

- im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Wiesenlandschaft in den Donauauen“
- nahe einem regional bedeutsamen Graben (Mitterlacher Graben) mit Begleitvegetation westlich des Geltungsbereiches.

Der Mitterlacher Graben ist von den geplanten Vorhaben nicht betroffen. Die festgesetzten Entwicklungsziele der Ausgleichsfläche (Extensivgrünland mit Obstgehölzen) stehen im Einklang mit den Zielen des naturschutzfachlichen Schwerpunktgebietes.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Lärm

Verkehrslärmbelastungen bestehen durch die im Osten angrenzende Kreisstraße PAF 14 „Hofmarkstraße“, die in ca. 300 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches verlaufende Bahnlinie sowie den Militärflughafen bei Manching.

Erholung

Dem Geltungsbereich selbst kommt aufgrund der Nutzung keine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärm

Grundsätzlich sind nach § 22 Abs. 1a BImSchG die Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Darüber hinaus schließt der Geltungsbereich des Kindergartens nicht direkt an die Wohnbebauung an, sondern zwischen südlich gelegener Wohnbebauung und Kindergarten befindet sich ein rund 10 m breiter Grünstreifen, der eine gewisse Pufferfunktion übernehmen kann. Weiterhin erfolgt im Zuge der Entwurfsplanung eine Orientierung der Gruppenräume Richtung Norden. Die Außenbereichsflächen sollen sich im Norden und Westen des geplanten Baukörpers befinden. Insgesamt ist daher nicht mit erheblichen Lärmbeeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebiete zu rechnen.

Auch sind keine erheblichen Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet selbst zu erwarten.

Erholung

Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu verzeichnen.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Vegetation und Baumbestand

Der Geltungsbereich ist geprägt durch eine Ackerfläche. Der südliche Teil der Ackerfläche liegt derzeit brach.

Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Ausgleichsfläche des Wohngebietes „Mittergret IV“ an. Entlang des Geltungsbereiches im Osten verläuft die „Hofmarkstraße“ mit einzelnen straßenbegleitenden Einzelbäumen. Bei den Straßenbegleitgehölzen handelt es sich überwiegend um Birken. Hervorzuheben ist eine landschaftsbildprägende Linde nördlich des Geltungsbereiches.

Insgesamt ist der Geltungsbereich von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Arten- und Biotopschutz / Biodiversität

Laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Pfaffenhofen liegt das Planungsgebiet im Bereich des Schwerpunktegebietes „Wiesenlandschaft in den Donauauen“.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG. Das Gewässerbegleitgehölz entlang des außerhalb des Planungsgebietes verlaufenden Mitterlacher Grabens ist als amtlich kartiertes Biotop (Nr. 7235-1186-001) aufgenommen.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Flächenverlust

Mit der Realisierung der Planung gehen Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Es kommt zur Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das derzeitige Ackerland wird größtenteils versiegelt und überbaut. Zur Aufwertung kommt es im Bereich der Grünflächen (Ausgleichsfläche A1) im Norden und Westen.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Eingriffe naturschutzfachliche ausgeglichen.

Die Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen können kurzfristig über die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Arten- und Biotopschutz / Biodiversität

Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht zu verzeichnen.

Die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Vorab werden die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt eingeschätzt:

Das prüfungsrelevante Artenspektrum umfasst unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Eingriffs und der vorhandenen Habitatausstattung im Naturraum vorkommende Fledermaus- und Vogelarten. Das Vorkommen weiterer prüfrelevanter Artengruppen kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der östlich und westlich bestehenden Gehölzbestände und der südlich angrenzenden Wohnbebauung ist aufgrund von Meideverhalten zu Vertikalstrukturen nicht von einem Brutvorkommen ackerbrütender Vogelarten (z.B. Feldlerche) auszugehen. Auch die Rodung einzelner Gehölze führt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiträume nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Zu vermuten ist weiterhin eine Nutzung der Flächen als Nahrungshabitate für Vogel- und Fledermausarten. In der Umgebung stehen jedoch ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Arten ausweichen können.

Insgesamt betrachtet ist gegenwärtig nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Schadstoffbelastungen

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Bodenfunktionen/Bodenarten

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vorherrschend um kalkhaltige Gleye aus Schluff bis Lehm. Nach dem Umwelt-Atlas Bayern ist von einem geringen Wasserretentionsvermögen und sehr geringen Nitratrückhaltevermögen der Böden auszugehen. Die Fähigkeit hinsichtlich eines Rückhalts von Schwermetallen wird hingegen als hoch eingestuft.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zum Verlust bzw. zur Veränderung der Böden. In der Summe wird eine Fläche von ca. 0,3 ha überbaut und versiegelt. Durch Versiegelung gehen die Bodenfunktionen (Lebensraumbedingungen für Fauna und Flora, Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung) vollständig verloren.

Demgegenüber können sich auf der Grünfläche nach Fertigstellung der Bodenmodellierungen die Bodenfunktionen wieder regenerieren.

Eine besondere Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erkennen. Auch sind keine seltenen Bodentypen betroffen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Nach § 2 UVPG (2017) stellt Fläche ein Schutzgut im Sinne des Gesetzes dar.

Unter Flächennutzung ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen unter dem Nutzungsaspekt zu verstehen. Der Indikator „Freiraum“ ermöglicht diesbezüglich eine Einschätzung der Ausstattung eines Gebietes.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,5 ha wird ackerbaulich genutzt.

Der Geltungsbereich befindet sich im unbesiedelten Freiraum und grenzt im Süden an den besiedelten Raum an.

Laut Regionalplan der Region Ingolstadt (10) befindet sich das Vorhaben außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, Regionaler Grünzüge sowie festgesetzter Schutzgebiete.

Der Freiraum im Umfeld des Geltungsbereichs wird bereits von mehreren linearen Infrastrukturen wie der „Hofmarkstraße“ im Osten, die Hochspannungsleitung im Norden sowie die Bahnlinie im Süden geprägt.

Aufgrund der Vorbelastungen und der angrenzenden Lage an den bestehenden Siedlungsrand hat der zu überplanende Freiraum insgesamt eine geringe bis mittlere Qualität.

2.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches 0,3 ha Fläche versiegelt und überbaut. Gebiete mit besonderer Freiraumfunktion (landschaftliche Vorbehaltsgebiete, etc.) sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wieder, da auch hier die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich ist frei von Oberflächengewässern.

Außerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Westen der Mitterlacher Graben.

Grundwasser

Nach Aussagen des Informationsdienstes für Überschwemmungsgebiete (Bayer LfU) liegt der Geltungsbereich innerhalb wassersensibler Bereiche. Zudem befindet sich ein kleiner Bereich im Osten des Geltungsbereiches in einer Hochwassergefahrenfläche (HQ extrem). Es handelt sich hierbei um ein Hochwasserereignis, das im Vergleich zu einem 100-jährlichen Hochwasser sehr selten ist. Für die zugrunde gelegten Abflussmengen werden Werte der etwa 1,5-Menge des HQ100 angenommen.

Für das benachbarte Wohngebiet „Mittergret IV“ wurde in 2016 durch das Labor für Baustoffprüfung (Dipl.-Ing. Dieter Hantke GmbH & Co. KG, Stand 06/2016) eine Baugrunderkundung durchgeführt, bei der die Bodenverhältnisse, die Durchlässigkeit der angrenzenden Schichte, Angaben der Bodenkennwerte und Hinweise für die Planung und Bauausführung bei der Erschließung geklärt werden sollten. Die Untersuchung dient auch als Grundlage für den Neubau des Kindergartens.

Laut Gutachten liegt der Grundwasserstand im Bereich der angrenzenden Fläche zwischen 2,10 m bis 2,20 unter Geländeoberkante. Die Böden weisen durchlässige bis stark durchlässige und damit gute Versickerungseigenschaften auf.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes (Angaben Grundwasserstand, Lage im wassersensiblen Bereich) ist nur eine oberflächennahe Versickerung, z.B. über bewachsene Mulden möglich. Es ist geplant, das Niederschlagswasser in die Sickermulde der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche des Baugebietes „Mittergret IV“ in den Untergrund zu versickern. Bei der Umsetzung ist eine oberirdische Zuleitung des gefassten Niederschlagswassers zur bestehenden Mulde zu gewährleisten.

Durch die Anordnung der Baufenster befinden sich die zukünftigen Gebäude großteils außerhalb der Hochwassergefahrenfläche.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft

2.6.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Klima

Nach Angaben des Klimaatlas Bayern liegt die Jahresmitteltemperatur im Gebiet bei 8-9°C und der mittlere Jahresniederschlag bei 650 – 750 mm.

Die Ackerflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei und haben somit eine kleinklimatische Ausgleichsfunktion. Aus kleinklimatischer Sicht kommt den Flächen daher eine mittlere Bedeutung zu.

Luft

Über die lufthygienische Situation liegen keine konkreten Daten vor.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Klima

Die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen haben eine lokale Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Durch die geplante Grünfläche werden hingegen Temperaturextreme reduziert.

Baubedingt ist mit Emissionen durch den Baustellenverkehr und Emissionen im Zuge der Herstellung von Baumaterialien zu rechnen. Betriebsbedingte Emissionen resultieren in erster Linie von Heizemissionen sowie dem An- und Abfahrtsverkehr.

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Luft

Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

2.7.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Der Geltungsbereich ist eben, vergleichsweise strukturarm und wird ackerbaulich genutzt. Südlich grenzen neue Wohnbaugebiete an. Die östlich verlaufende „Hofmarkstraße“ wird von Einzelbäumen begleitet. Hervorzuheben ist eine landschaftsbildprägende Linde nordöstlich des Geltungsbereiches.

Insgesamt weist der betroffene Landschaftsausschnitt keine besondere Empfindlichkeit auf.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Überplanung kommt es zu einer Umgestaltung der Landschaft. Aufgrund der Erschließung sind einzelne Baumfällungen notwendig. Landschaftsbildprägende Bäume sind nicht betroffen. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen tragen zur Einbindung des Kindergartens in die Umgebung bei.

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Kulturgüter

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an das Bodendenkmal Nummer D-1-7235-0375 „Siedlung und Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmäler kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Landwirtschaft

Der geplante Kindergarten soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche mit hoher Ertragsfähigkeit angesiedelt werden.

Infrastruktur

Durch die Nähe zu Ingolstadt und die direkte Anbindung an die B 16 hat Ernsgraden eine gute verkehrliche Anbindung. Die B 16 gibt Anschluss an den überörtlichen Verkehr sowie die A 9 München – Berlin.

Die Erschließung ist durch die „Hofmarkstraße“ im Osten gesichert.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Kulturgüter

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Landwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Durch die Ausweisung der Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches (Ortsrandeingrünung), werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches beansprucht. Durch den Flächenentzug ergeben sich keine landwirtschaftlichen Härtefälle.

Infrastruktur

Die bestehende Anbindung bleibt im Zuge der Planung erhalten.

2.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (schutzgutübergreifend)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Geltungsbereich als Ackerland erhalten. Das bisherige Bild der bestehenden Kulturlandschaft wird sich in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht ändern. Aufgrund des Mangels an ausreichenden Kindergartenplätzen vor Ort müssen weitere Anfahrtswege zu Kindergärten außerhalb der Gemeinde in Kauf genommen werden.

3 Sonstige Umweltauswirkungen

3.1 Risikoabschätzung im Falle von Unfällen oder Katastrophen

Im Rahmen der Risikoabschätzung werden sowohl vorhabenexterne Ereignisse berücksichtigt, als auch Ereignisse, die vom Vorhaben selbst hervorgerufen werden können. Insgesamt betrachtet ist kein erhöhtes Risiko gegenüber Unfällen oder Katastrophen erkennbar. Vom Vorhaben ausgehende Risiken sind nicht zu erwarten. In sehr seltenen Fällen (HQextrem) sind Überschwemmungen im östlichen Geltungsbereich denkbar. Die Gebäude befinden sich überwiegend außerhalb der Hochwassergefahrenfläche.

3.2 Abfallwirtschaft

Für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde ist der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm zuständig.

3.3 Eingesetzte Technik und Stoffe

Die Ausführungen erfolgen gemäß der guten fachlichen Praxis. Im Zuge der Grünordnung wird die Verwendung standortgerechter Gehölzarten und autochthonem Saatgut empfohlen bzw. festgelegt.

3.4 Kumulative Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabensbedingte Umweltauswirkungen können ggf. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Daher ist zu prüfen, ob von weiteren Plangebieten Wirkungen ausgehen, die in der Summe oder durch Synergieeffekte zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen können. Dies erfolgt unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Der geplante Kindergarten rundet den Ortsrand von Ernsgaden nach Norden hin ab.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind derzeit keine weiteren Plangebiete bekannt.

Als teilweise bereits umgesetztes, benachbartes Plangebiet ist das Wohngebiet zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Mittergret IV“ zu nennen, welches ebenfalls randlich in

die Hochwassergefahrenfläche (HQ_{extrem}) hineinragt. Der Hochwassergefahrenbereich liegt im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche und wird von Verbauung frei gehalten.

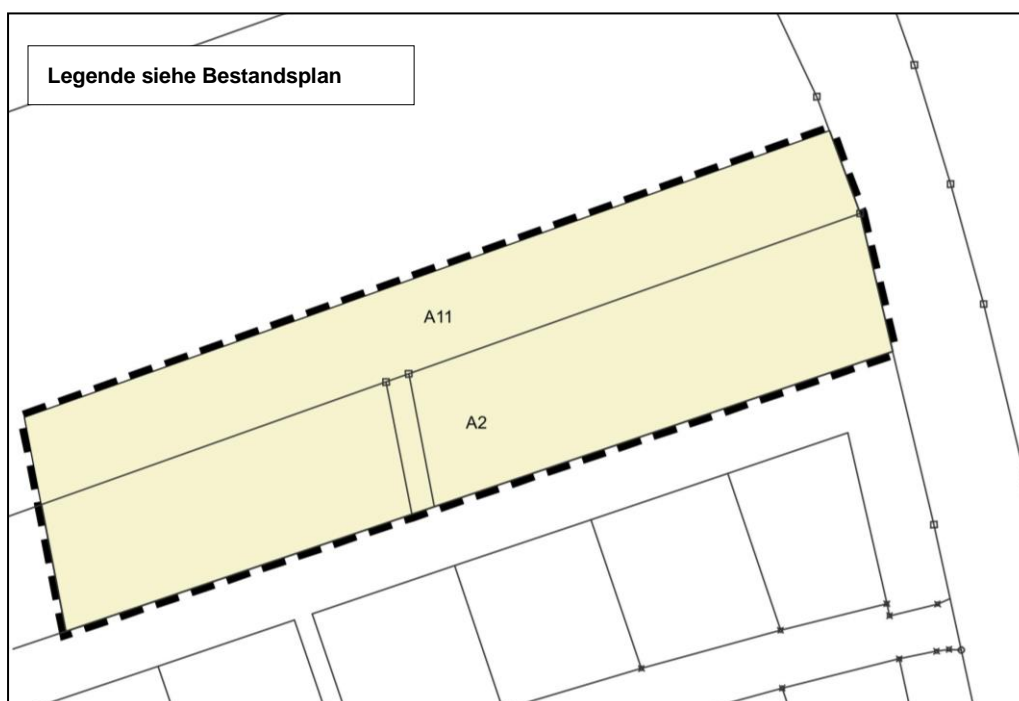
Folgewirkungen oder Kumulationseffekte, die die Beurteilung der Beeinträchtigungen im vorliegenden Umweltbericht in Teilen oder in der Gesamtbeurteilung verändern, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

4.1 Bewertung des Ausgangszustandes/ Einteilung in Kategorien

Zur Bewertung des Ausgangszustandes werden die betroffenen Flächen bezüglich jedes Schutzgutes in verschiedene Kategorien eingeteilt. Danach handelt es sich um Flächen folgender Kategorien:



Tab. 1: Übersicht der im Planungsgebiet ermittelten Kategorien

Kategorie	Bestand
Kategorie I	Acker, Ackerbrache

Tab. 2: Ermittlung der Kategorien bezüglich jedes Schutzgutes

Bestand	Kategorie					
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild	Gesamtwertung
Ackerflächen	I intensiv genutzt; Brachfläche < 5 Jahre	II anthropogen überprägter Boden, hohe Ertragsfunktion	II Eintragsrisiko v. Nähr- u. Schadstoffen	I Flächen ohne kleinkli- matisch wirksame Luftaustauschbahnen	I strukturarm	Kategorie I

4.2 Einstufung der Planung und Kompensationsfaktoren

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,5 ha.

Die Planung hat einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) der betroffenen Flächen zur Folge. Diejenigen Flächen, die keine Nutzungsänderung durch das Bebauungsplanverfahren erfahren bzw. auf denen es zu keiner für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs relevanten Auf- oder Abwertung kommt, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

4.3 Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der vorher ermittelte Faktor mit der jeweiligen vom Vorhaben betroffenen Fläche multipliziert.

Tabelle 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Kategorie	Bestand	Eingriff	Faktor	betroffene Fläche (m ²)	Ausgleichsbedarf (m ²)
-	Acker, Ackerbrache	keine Auf-/ oder Abwertung durch die Neuplanung bzw. geplante Ausgleichsfläche	-	2.000	-
I	Acker, Ackerbrache	Eingriff Typ A (Kindergarten inkl. Erschließung)	0,5	3.000	1.500
Summe				5.000	1.500
				0,5 ha	0,15 ha

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs nach dem anzuwendenden Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen entsteht ein Ausgleichserfordernis von 0,15 ha. Dieses kann vollständig innerhalb des Geltungsbereiches durch die Fläche A1 kompensiert werden.

Auf der Fläche A1 ist zur Förderung der Insektenfauna die Entwicklung einer extensiven, artenreichen Blühwiese mit Obstgehölzen (mindestens 15 Bäume) vorgesehen. Auf den Flächen erfolgt eine Ansaat mit einem autochthonen Saatgut (mind. 50 % Wildblumenanteil) der Herkunftsregion 16 „Unterbayerisches Hügel- und Plattenregion“. Die Pflege erfolgt durch eine zweimalige Mahd im Jahr. Das Mähgut ist zu entfernen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Die Obstgehölze sind bei Bedarf in den ersten Jahren gegen Verbiss zu schützen. Der Verbisschutz ist nach 5 – 6 Jahre zu entfernen.

5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Zielkonflikten

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungsrelevant sein können.

Die mit der Umsetzung des Kindergartens mit Verkehrsflächen einhergehende Versiegelung/Überbauung haben Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Beachtung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten erkennbar.

Die Erschließung über die „Hofmarkstraße“ ergibt sich über die Lage des Geltungsbereiches. Um eine möglichst sichere und geordnete Zu- und Abfahrt zu ermöglichen, schließt die Fläche für oberirdische Stellplätze zum Bringen und Abholen der Kinder direkt an die „Hofmarkstraße“ an. Das geplante Baufenster ist so dimensioniert, dass ausreichend Freiflächen angeboten werden können. Vorgesehen ist die Lage der Frei- und Spielflächen auf der straßenabgewandten Seite im Westen. Im Übergang in die freie Landschaft sind als Ortsrandeingrünung Flächen zum Ausgleich angeordnet. Die Breite der Eingrünung wurde so dimensioniert, dass die Flächen als wirksame Ausgleichsflächen fungieren können und keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Planungsgebietes beansprucht werden.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbalargumentativ unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten. Die Auswertung der Datengrundlagen und die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgen nach einschlägiger Fachliteratur.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB hat die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, frühzeitig zu ermitteln und sich entsprechend die Möglichkeiten zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ernsgraden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kindergarten Mittergret“ am nordwestlichen Ortsrand. Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend an ein Wohngebiet und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mensch

Nach § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Durch die bauliche Gestaltung können die Lärmbeeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung zusätzlich minimiert werden. Die beanspruchten Flächen haben keine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Mit der Ausweisung des Bebauungsplanes ist ein Flächenverlust landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Betroffen sind ausschließlich Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Verluste werden ausgeglichen. Es sind keine Schutzgebiete und amtlich kartierte Biotope betroffen.

Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegt keine besondere Empfindlichkeit vor. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zum Verlust bzw. zur Veränderung der Böden.

Fläche

Die Versiegelung und Überbauung unter anderem für Gebäude, Stellplätze und Straßenflächen beträgt 0,3 ha. Flächen mit einer besonderen Freiraumfunktion oder Empfindlichkeit sind nicht betroffen.

Wasser

Die Versickerung kann über Versickerungsmulden erfolgen. Kleinflächig liegt das Vorhaben innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche (HQextrem). Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Klima und Luft

Die Luftreinheit und Durchlüftung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Landschaftsbild

Im Zuge der Überplanung kommt es zu einer Neugestaltung der Landschaft. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen tragen zur Einbindung des Kindergartens in die Umgebung bei.

Kultur- und Sachgüter

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an ein Bodendenkmal. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Durch das Vorhaben gehen 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Landwirtschaftliche Härtefälle sind nicht veranlasst.

Spezieller Artenschutz

Die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung der Habitatausstattung nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Eingriff / Ausgleich

Entsprechend der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach dem anzuwendenden Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen entsteht ein Ausgleichserfordernis von 0,15 ha. Dies kann vollständig innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Marzling, 10.09.2019

Dietmar Narr
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner

9 Datengrundlagen, Literatur und Gesetze

Verzeichnis der Datengrundlagen

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Stand 2019): Online-Informationssystem „Bayerischer Denkmalatlas“.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Online-Informationssystem „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Online-Informationssystem „UmweltAtlas Bayern“.
- Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, München.
- Bayer. Vermessungsverwaltung (Stand 2018): Amtliche Flurkarte und Luftbilder Maßstab 1:5.000 aus den Geobasisdaten (©) der Bayerischen Vermessungsverwaltung (<http://geodaten.bayern.de>). Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
- Gemeinde Ernsgaden (1998): Flächennutzungsplan.
- Planungsverband Region Ingolstadt (Stand 2019): Regionalplan der Region Ingolstadt (10), digitale Fassung.
- Schwarz Architekten Stadtplaner (Stand 09/2019): Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „Kindergarten Mittergret“.

Literatur

- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg., 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). München.
- Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde, 2007): Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung). 2.Auflage, München.